



EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 22. September 2008

letzte Änderung 5. August 2020

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Zuständigkeit und Aufsicht	3
II	BESTATTUNGSWESEN	3
Art. 2	Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle	3
Art. 3	Anordnungen für die Bestattung	3
Art. 4	Publikation von Bestattungen	3
Art. 5	Zeitpunkt der Bestattung	3
Art. 6	Aufbahrung	4
Art. 7	Beisetzung und Abdankung	4
Art. 8	Beisetzungsstätten	4
Art. 9	Bestattungen	4
Art. 10	Leistungen der Gemeinde	5
Art. 11	Benützungsdauer der Grabstätten	5
Art. 12	Behälter für Beileidsschreiben	5
Art. 13	Friedhofpersonal	5
Art. 14	Gräberverzeichnis	6
III	GRABSTÄTTEN UND FRIEDHOF	5
Art. 15	Zutritt zum Friedhof	5
Art. 16	Gesuche für Grabmäler	5
Art. 17	Gestaltung und Grösse der Grabmäler	6
Art. 18	Setzen der Grabmäler	7
Art. 19	Wand- oder Bodenurnenplatten, Bodenurnengräber «KUBUS» ¹	7
Art. 20	Gemeinschaftsgrab	7
Art. 21	Bepflanzung	7
Art. 22	Unterhalt der Grabstätten	8
Art. 23	Aufhebung der Grabfelder	8
Art. 24	Haftung	8
Art. 25	Diebstahl und Grabschändungen	8
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 26	Rechtsmittel	8
Art. 27	Strafbestimmungen	8
Art. 28	Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 29	Inkrafttreten	8

Verzeichnis der verschiedenen Urnengräberarten

Anhang

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

¹ Ergänzung mit EGV-Beschluss vom 05.08.2020

Die Gemeinde Rothenfluh erlässt gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, sowie auf § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes folgendes Reglement.

I ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit und Aufsicht

1. Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Aufsicht übt der zuständige Departementschef aus.
2. Der Gemeinderat wählt das zuständige Friedhofspersonal.
3. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung

II BESTATTUNGSWESEN

Art. 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist dem zuständigen Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 3 Anordnungen für die Bestattung

1. Die Organisation der Bestattungen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung
2. Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest, benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe und übernimmt bei Kremationen auch deren Organisation.
3. Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.
4. Ohne schriftliche Willenserklärung und/oder bestimmende Hinterbliebene werden Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.
5. Für eine Urnenbestattung bestellt die Gemeindeverwaltung eine einfache Urne. Wird eine andere Urne gewünscht, ist die Bestellung Sache der Trauerfamilie. Ebenso hat die Bestellung des Sarges bei einer Erdbestattung durch die Trauerfamilie zu erfolgen.

Art. 4 Publikation von Bestattungen

Ohne gegenteilige Anordnung veranlasst die Gemeindeverwaltung die amtlichen Bekanntmachungen.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

1. Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass der behandelnde Arzt seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung schriftlich gegeben hat.
2. Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 14.00 und 16.00 Uhr anzulegen.
Bestattungen im engsten Familienkreis und Beisetzungen ohne Gottesdienst werden in der Regel auf 11.00 Uhr angesetzt.
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen in der Regel keine Bestattungen.

Art. 6 Aufbahrung

1. In der Gemeinde Rothenfluh steht kein Aufbahrungsraum zur Verfügung.
2. Zur Aufbahrung steht die Leichenhalle in Gelterkinden gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Aufbahrungen zu Hause sind möglich.

Art. 7 Beisetzung und Abdankung

1. Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen.
2. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
3. Die Benützung des Kirchenraumes untersteht der Kirchenpflege.

Art. 8 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

1. Reihengräber für Erwachsene für Erdbestattungen im Sarg mit stehendem Grabmal.
Es darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
2. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren für Erd- und Urnenbestattungen mit stehendem Grabmal
3. Bodenurnenplatten- und Wandurnengräber
4. Bodenurnengrab «KUBUS»²
5. Gemeinschaftsgrab
6. Urne in vorbestehende Gräber
 - a Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte eines Vorverstorbenen (Voraussetzungen siehe unter Artikel 9) in einem Reihengrab, Bodenurnenplattengrab, Bodenurnengrab «KUBUS»³ oder einem Wandurnengrab stattfinden, sofern Platz verfügbar ist.
 - b Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für den Zweitverstorbenen.
 - c Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

Die Grabplätze gemäss den Absätzen 8.1 bis 8.5 werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.

5. Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden.
6. Nicht meldepflichtige Totgeburten (Frühgeburten in den ersten 4 Schwangerschaftsmonaten) können im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Art. 9 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden:

1. Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten.

² Ergänzung mit EGV-Beschluss vom 05.08.2020

³ Ergänzung mit EGV-Beschluss vom 05.08.2020

2. Auswärts wohnhafte Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades in Rothenfluh ansässiger Personen.
Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten von Kindern in Rothenfluh ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.
3. Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger von Rothenfluh.
4. Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Rothenfluh Wohnsitz hatten.
Der Wegzug darf jedoch nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.
5. Personen, welche einen Bezug zu Rothenfluh und/oder Verwandte in Rothenfluh haben stehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten offen.
 - a **Benützung des Gemeinschaftsgrabes.**
 - b **Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab** sofern Platz im Grab und für die Inschrift auf der Grabplatte vorhanden ist. Dazu muss eine schriftliche Einverständniserklärung der bereits bestatteten Person oder deren nächster Verwandten vorliegen.
6. Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
7. Der Gemeindepräsident kann auf Antrag für Personen, welche nicht unter 9.1 bis 9.6 fallen die Bestattung bewilligen.

Die Bestattungen von Personen gemäss den Punkten 9.2 – 9.7 sind gebührenpflichtig.

Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohner (gem. Artikel 9.1) folgendes ein:

1. Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes
2. Das Tragen von Sarg oder Urne von der Kirche bis zum Grab.
3. Die Beisetzung des Verstorbenen.
4. Die Feuerbestattung in einem vom Gemeinderat bestimmten Krematorium.
Die Mehrkosten für die Feuerbestattung in einem anderen Krematorium werden in Rechnung gestellt.
5. Ein einfaches Namensschild mit dem Namen des /der Verstorbenen.
6. Die amtliche Bekanntmachung.

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 11 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer aller Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre (vorbehalten bleibt Art. 8, Ziff. 5).

Art 12 Umbestattung und Exhumierung 4

1. Sarggräber dürfen während der gesetzlichen 20-jährigen Ruhedauer nicht geöffnet werden.

2. Vorzeitige Graböffnungen zwecks Exhumierung der Leichen und Umbestattungen sind nur mit Einwilligung des Gemeinderats statthaf. Soll die vorzeitige Graböffnung vor Ablauf der Ruhedauer von 20 Jahren erfolgen, ist zudem die Bewilligung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL erforderlich. Vorbehalten bleiben Exhumierungen zu gerichtlichen Zwecken.
3. Umbestattungen von Leichen innerhalb der Friedhofanlagen sind nicht gestattet.
4. Für Urnen die bei Umbestattungen oder Exhumierung beschädigt werden, besteht keine Haftung.
5. Umbestattungen und Exhumierungen sind kostenpflichtig.

Art. 13 Behälter für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof Behälter aufgestellt.

Art. 14 Friedhofpersonal

Der Gemeinderat bestimmt, wer für die Ordnung und den Unterhalt der Friedhofanlage zuständig ist.

Art. 15 Gräberverzeichnis

1. Das Gräberverzeichnis wird auf der Gemeindeverwaltung geführt.
2. Das Gräberverzeichnis enthält:
 - a die fortlaufende Nummerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen.
 - b Name, Heimatort, besondere Bezeichnungen und Alter der bestatteten Person.
 - c das Beerdigungsdatum
 - d die Beisetzungsart (Erd- Urnenwand- Urnenboden- oder Gemeinschaftsgrab)

III GRABSTÄTTEN UND FRIEDHOF

Art. 16 Zutritt zum Friedhof

1. Der Friedhof steht jederzeit zum Besuch offen. Die Besucher werden gebeten, allen Anlagen des Friedhofes die gebührende Achtung und Sorgfalt zukommen zu lassen.
2. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.
3. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Das Befahren des Friedhofareals ist nur in bestimmten Fällen (Unterhaltsarbeiten, Stellen von Grabmälern, etc.) gestattet.

Art. 17 Gesuche für Grabmäler

Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind dem Gemeinderat Rothenfluh zur Prüfung einzureichen.

Art. 18 Gestaltung und Grösse der Grabmäler

- | | | | |
|----------------------------|--------|---------|--------|
| 1. Grösse der Grabstätten: | Länge: | Breite: | Tiefe: |
| Erwachsenengrab | 220 cm | 80 cm | 150 cm |
| Kindergrab | 140 cm | 70 cm | 100 cm |
| Urnenwandgrab | 60 cm | 60 cm | 50 cm |
| Urnenbodengrab | 50 cm | 50 cm | 50 cm |
| Gemeinschaftsgrab | 50 cm | 50 cm | 50 cm |
| Särglein für Totgeburten | 50 cm | 50 cm | 80 cm |
-
- | | | | |
|---------------------------------|--------|---------|-------|
| 2. Grösse der Grabeinfassungen: | Länge: | Breite: | Höhe: |
| Erwachsenengrab | 160 cm | 65 cm | 15 cm |
| Kindergrab | 90 cm | 55 cm | 15 cm |
-
- | | | | |
|--------------------------|--------|---------|--------|
| 3. Grösse der Grabmäler: | Höhe: | Breite: | Tiefe: |
| Erwachsenengrab | 110 cm | 50 cm | 20 cm |
| Kindergrab | 80 cm | 40 cm | 20 cm |
- Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen.
 - Von diesen Normen abweichende Grabmäler sind dem Gemeinderat zur Bewilligung vorzulegen.

Art. 19 Setzen der Grabmäler

- Die Grabmäler der Reihengräber dürfen nur auf dem bestehenden Fundamentriegel aufgestellt werden.
- Die Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
- Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofpersonals zu erfolgen.
- Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Der Gemeinderat kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 20 Wand- oder Bodurnenplatten und Bodurnengrab «KUBUS»⁵

- Die Beschriftung der Urnenplatten ist Sache der Hinterbliebenen und die Kosten für die Urnenplatten und die Beschriftung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
- Wird wegen Platzmangels für eine Zweit- oder Drittnamensgravur eine neue Urnenplatte verwendet, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Hinterbliebenen.
- Die Wandurnenplatten gehen mit der Gravur in das Eigentum der Hinterbliebenen über. Die Bodurnenplatten und das **Bodurnengrab «KUBUS»** bleiben auch nach der Gravur im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Art. 21 Gemeinschaftsgrab

- Die Benützung des Gemeinschaftsgrabes ist unentgeltlich.
- Es stehen die folgenden Bestattungsmöglichkeiten offen:
 - Urnenbeisetzung im dafür vorgesehenen Oval.
 - Ausstreuen der Asche im Schacht.
 - Särglein für vor der Geburt verstorbene Kinder.

3. Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab dürfen nur Urnen aus Fichtenholz oder ungebrannten Ton verwendet werden.
4. Für die Inschrift von Geburtsjahr, Name, Zweitname, 1. Vorname und Todesjahr steht das Grabmal zur Verfügung. Den Auftrag zur Gravur der Inschrift erteilt die Gemeinde. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
5. Die Verstorbenen können auch anonym im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

Art. 22 Bepflanzung

1. Das Bepflanzen der Reihengräber und der Urnenwandgräber ist Sache der Hinterbliebenen.
2. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
3. Koniferen (Tannen, Föhren, Wachholder usw.) oder kleine Sträucher dürfen nur in Töpfen gepflanzt werden.
4. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.
5. Beim Gemeinschaftsgrab und bei allen Bodurnengräbern ist keine individuelle Bepflanzung möglich.
Individueller Grabschmuck in Töpfen darf bei den Bodurnengräbern auf dem Grabstein und beim Gemeinschaftsgrab beim Grabmal abgestellt werden.

Art. 23 Unterhalt der Grabstätten

1. Alle Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten (bei Reihengräbern auch die Zonen hinter den Grabsteinen). Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt.
2. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auch für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 24 Aufhebung der Grabfelder

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Hinterbliebenen von der Gemeindeverwaltung schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen innert einer Frist von 4 Monaten zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, werden sie durch die Gemeinde entfernt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 25 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

Art. 26 Diebstahl und Grabschändungen

Für Diebstahl von Grabschmuck, Grabschändungen sowie Beschädigung von Friedhofeigentum kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 28 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Art. 29 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. September 2008 wird aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL auf den 1. September 2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 5. August 2020

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig. Paul Schaub

Sig. Bruno Heinzelmann

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 10
am 27. Oktober 2020 genehmigt.

Verzeichnis der verschiedenen Urnengräberarten

Wandurnenplatten



Bodenurnenplatte



Bodenurnengrab «KUBUS»



GEMEINDERAT ROTHENFLUH

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Rothenfluh erlässt gestützt auf Art. 1 Ziff. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 22. September 2008 folgende Gebührenordnung:

Bestattungsgebühren:

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
- Erdbestattung Erwachsene im Reihengrab	Fr. 0.00	Fr. 1'500.00
- Erdbestattung Kinder im Reihengrab	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00
- Urnenbeisetzung im Urnenwand- oder bodengrab	Fr. 0.00	Fr. 500.00
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.00	Fr. 500.00
- Urnenbeisetzung im vorbestehendem Grab	Fr. 0.00	Fr. 200.00

Umbestattungen und Exhumierung⁶

Die Kosten werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt

Gebühren Inschrift Grabplatte Gemeinschaftsgrab

- Pauschal	Fr. 200.00	Fr. 200.00
- zusätzlich pro Zeichen	Fr. 0.00	Fr. 0.00

Kosten Wandurnenplatte Fr. 400.00 Fr. 400.00

Benützungsgebühr Bodenurnenplatte Fr. 400.00 Fr. 400.00

Benützungsgebühr **Bodenurnengrab «KUBUS»⁷** **Fr 500.00 Fr. 500.00**

Die Tarife werden jährlich der Teuerung (Basler Index der Konsumentenpreise; Basis April 2020 102.0) angepasst.⁸

Der Gemeinderat hat die vorliegende Gebührenordnung anlässlich seiner Sitzung vom 26. Mai 2020 beschlossen.

⁶ Ergänzung mit EGV-Beschluss vom 05.08.2020

⁷ Ergänzung mit EGV-Beschluss vom 05.08.2020

⁸ Ergänzung mit EGV-Beschluss vom 05.08.2020